

## **Verordnung**

### **über die Kastrations-/Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Hauskatzen im Gebiet der Gemeinde Worpswede**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Hauskatze genannt).
- (2) Frei lebende, so genannte verwilderte Hauskatzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Hauskatzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TSchG in Verbindung mit § 134 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Hauskatze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

#### **§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Hauskatzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Hauskatzen in der Gemeinde Worpswede.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Hauskatze gilt auch, wer frei lebenden Hauskatzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

### § 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Hauskatzen denen durch ihre Halterin oder Halter unregelmäßig, regelmäßig oder auf Dauer Freigang gewährt wird, haben diese von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind.
  1. Hauskatzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
  2. Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

### § 4 Kennzeichnung und Registrierung

Eine Hauskatze, die älter als fünf Monate ist, ist mittels Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.

Die Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

1. Deutschen Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel.: +49 (0)228-60496-0  
Fax: +49 (0)228-60496-40  
URL: [www.registrier-dein-tier.de](http://www.registrier-dein-tier.de)
2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.  
Frankfurter Straße 20  
65795 Hattersheim  
Tel.: +49 (0)6190-937300  
Fax: +49 (0)6190-937400  
URL: [www.tasso.net](http://www.tasso.net)

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

### § 5 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der zuständigen Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Gemeinde Worpswede und dem von ihm beauftragten Personen oder der Fachbehörde die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs.1, § 3 Abs. 3, § 4 und § 6 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worpswede, den 04. Januar 2015  
Der Bürgermeister

gez. Schwenke

.....  
(Schwenke)